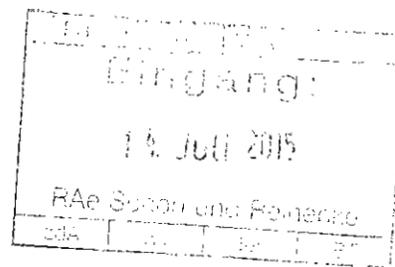


324 O 146/13



Dienstliche Äußerung vom 8.7.2015 zu den Befangenheitsanträgen des Beklagten und deren Begründung mit Schriftsätzen vom 26. und 28.05.2015 sowie vom 06.06.2015 und 23.06.2015

Der Vorgang ergibt sich aus der Akte.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass ich mich an eine Anweisung an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die Namen der Richter nicht auf die Terminsrolle aufzunehmen, nicht erinnern kann.

Das Fehlen der Namen geht nicht auf die Anwesenheit des Beklagten bei den Sitzungen der Kammer zurück. Bereits vor der Teilnahme des Beklagten an den Sitzungen als Partei oder Zuschauer fehlten die Namen.

Warum auf der Terminsrolle am 19.05.2015 Namen aufgeführt waren, weiß ich nicht.

Da mehrfach Sitzungsaushänge verschwanden, informierte ich hierüber die Verwaltung. Der vom Beklagten in seinem Schreiben vom 26.05.2015 eingeblendete Hinweis war weder mit mir abgestimmt, noch erfolgte er auf meinen Wunsch.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der Tatbestand des Urteil zum Rechtsstreit 324 O 146/13 versehentlich fehlerhaft ist. Ich habe nicht geäußert „...wenn es keinen Plan für den Mitarbeiter im Geräte gib, dann ist das kein Fehler, sondern ein Problem“.

VR'in LG Käfer